

UK 992/840

CURRICULUM ZUM
UNIVERSITÄTSLEHRGANG
**ZUR VORBEREITUNG AUF DIE
ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN.**



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung und Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Einstufung für die Ergänzungsprüfung Deutsch	3
§ 4 Umfang und Dauer	4
§ 5 Lehrgangsbeitrag	4
§ 6 Lehveranstaltungstypen, Teilungsziffern	4
§ 7 Aufbau und Gliederung	5
§ 8 Prüfungsordnung	5
§ 9 Absolvierung des Vorstudienlehrgangs	5
§ 10 Verweis auf das Studienhandbuch	6
§ 11 Inkrafttreten	6
§ 12 Übergangsbestimmungen	6

§ 1 Zielsetzung und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen (in der Folge: Vorstudienlehrgang) hat die Zielsetzung, Studienwerber*innen mit ausländischer Qualifikation auf die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der für den erforderlichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 63 Abs 1 Z 3 und Abs 10a UG) und auf die Ergänzungsprüfungen gemäß § 64 Abs 2 UG in den Fächern Geschichte, Mathematik, Physik und Chemie vorzubereiten und diese Ergänzungsprüfungen abzulegen (§ 75 Abs 2 UG).

(2) Die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (in der Folge: Ergänzungsprüfung Deutsch) ist im Rahmen des Vorstudienlehrganges abzulegen (§ 63 Abs 10b UG). Für die Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen in den übrigen Fächern und deren Absolvierung ist der Besuch dieses Vorstudienlehrganges optional.

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen für die Ergänzungsprüfung Deutsch haben sich an den Inhalten und Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (in der Folge GER), die Lehrveranstaltungen und Prüfungen für die übrigen Ergänzungsprüfungen haben sich an den wesentlichen Inhalten und Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung zu orientieren.

(4) Studierende, denen die Ergänzungsprüfung Deutsch vorgeschrieben wurde, verfügen mit dem Abschluss des Vorstudienlehrganges bzw mit der dem vorgeschriebenen Niveau entsprechenden Ergänzungsprüfung über Deutschkenntnisse entsprechend der vorgeschriebenen Niveaustufe. Studierende, denen eine Ergänzungsprüfung aus Geschichte, Mathematik, Physik und/oder Chemie vorgeschrieben wurde, verfügen mit dem Abschluss des Vorstudienlehrganges bzw mit der erfolgreichen Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung(en) über Kenntnisse und Fertigkeiten, die dem Niveau einer österreichischen Reifeprüfung entsprechen.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Vorstudienlehrgang setzt einen positiven Zulassungsbescheid der Johannes Kepler Universität Linz (in der Folge: JKU) für ein ordentliches Studium oder ein außerordentliches Bachelorstudium voraus (in der Folge: Zulassungsbescheid), in dem eine oder mehrere Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

§ 3 Einstufung für die Ergänzungsprüfung Deutsch

(1) Die Vorschreibung der Ergänzungsprüfung Deutsch setzt Kenntnisse der deutschen Sprache im Zeitpunkt der Antragstellung für das Studium zumindest im Ausmaß des Niveaus A2 des GER voraus (§ 63 Abs 10b UG). Der Vorstudienlehrgang beginnt daher grundsätzlich mit der Ausbildung zum Erwerb des Sprachniveaus B1 (in der Folge: Einstiegsniveau).

(2) Sprachkenntnisse auf einem höheren Niveau als dem Einstiegsniveau kann der*die Lehrgangsteilnehmer*in durch Absolvierung eines Einstufungstests oder Vorlage eines (nicht mehr als zwei Jahre alten) Sprachdiploms nachweisen, der bzw. das auf eine Niveaustufe des GER Bezug nimmt. Näheres regelt das Studienhandbuch (§ 10).

(3) Der Nachweis eines höheren Niveaus (Abs 2) erlaubt den Einstieg im darauf aufbauenden Modul (§ 7).

(4) Bei Lehrgangsteilnehmer*innen, die den Vorstudienlehrgang nach einer Unterbrechung fortsetzen, erfolgt die Einstufung nach den Ergebnissen der im Rahmen des Vorstudienlehrgangs absolvierten Lehrveranstaltungen. Im Falle einer zwei Jahre überschreitenden Unterbrechung erfordert die Fortsetzung auf einem höheren Niveau als dem Einstiegsniveau die Absolvierung eines Einstufungstests bzw. die Vorlage eines Sprachdiploms (Abs 2).

§ 4 Umfang und Dauer

(1) Der Vorstudienlehrgang umfasst – mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs 3 bzw. 4 (Einstieg bzw. Fortsetzung auf einem höheren Niveau als dem Einstiegsniveau) – für Lehrgangsteilnehmer*innen, denen im Zulassungsbescheid eine Ergänzungsprüfung Deutsch auf dem Niveau B2 vorgeschrieben wurde, insgesamt 32 ECTS-Punkte, für Lehrgangsteilnehmer*innen, denen im Zulassungsbescheid eine Ergänzungsprüfung Deutsch auf dem Niveau C1 vorgeschrieben wurde, insgesamt 48 ECTS-Punkte.

(2) Für die Erlangung der nächsthöheren Deutsch-Niveaustufe ist jeweils ein Semester vorgesehen, sodass der Vorstudienlehrgang zum Erwerb des Niveaus B2 (ausgehend vom Einstiegsniveau) auf zwei Semester, zum Erwerb des Niveaus C1 (ausgehend vom Einstiegsniveau) auf drei Semester ausgelegt ist.

(3) Für die Ergänzungsprüfungen Geschichte, Mathematik, Physik und Chemie umfasst der Vorstudienlehrgang 8 ECTS je vorgeschriebenem Fach.

(4) Der Vorstudienlehrgang ist für die Fächer Geschichte, Mathematik, Physik und Chemie jeweils auf ein Semester ausgelegt.

(5) Wurde Lehrgangsteilnehmer*innen im Zulassungsbescheid mehr als eine Ergänzungsprüfung vorgeschrieben, umfasst der Vorstudienlehrgang die Summe der für diese Fächer vorgesehenen ECTS. Diese Ergänzungsprüfungen können zeitlich parallel oder nacheinander absolviert werden.

(6) Lehrgangsteilnehmer*innen, denen im Zulassungsbescheid Ergänzungsprüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS vorgeschrieben wurden, haben für den Abschluss dieses Universitätslehrganges eine Lehrveranstaltung aus den Gender Studies im Umfang von mindestens 1 ECTS zu absolvieren.

§ 5 Lehrgangsbeitrag

Lehrgangsteilnehmer*innen, die zum Vorstudienlehrgang zugelassen sind, haben – neben dem Studierendenbeitrag – einen Lehrgangsbeitrag nach Maßgabe einer Verordnung des Rektorats zu entrichten.

§ 6 Lehrveranstaltungstypen, Teilungsziffern

(1) Im Rahmen des Vorstudienlehrgangs werden Übungen (UE), Kurse (KS) bzw Kombinierte Lehrveranstaltungen (KV) und Vorlesungen (VL) angeboten (§ 13 ST-StR).

(2) Für Lehrveranstaltungen im Sinne des Abs 1 kann im Studienhandbuch aus didaktischen Gründen eine zulässige Höchstzahl an Lehrgangsteilnehmer*innen (Teilungsziffer) festgelegt werden.

§ 7 Aufbau und Gliederung

(1) Im Vorstudienlehrgang werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten, wobei in den Fächern Mathematik und Physik nur jeweils zwei von drei Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot zu wählen sind:

(2) Ergänzend zu den in Abs 1 festgelegten Lehrveranstaltungen dürfen im Rahmen des Vorstudienlehrganges folgende Lehrveranstaltungen absolviert werden:

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen im Rahmen des Vorstudienlehrgangs für die Ergänzungsprüfung Deutsch werden in Form von kumulativen Modulprüfungen (§ 15 Abs 6 iVm § 16 Abs 1 Z 2 ST-StR), die Prüfung für die Ergänzungsprüfungen Mathematik, Physik und Chemie werden in Form einer kumulativen Fachprüfung (§ 16 Abs 1 Z 2 ST-StR), die übrigen Prüfungen werden als Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 16 Abs 1 Z 1 ST-StR) abgehalten. Die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

(2) Für die Absolvierung der Fächer Mathematik und Physik sind nach Wahl der Studierenden zwei Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Fach positiv abzuschließen.

(3) Alternativ zu den Prüfungen im Sinne des Abs 1 ist in den Fächern Geschichte, Mathematik, Physik und Chemie auch die Ablegung von selbstständigen Fachprüfungen aus den im Zulassungsbescheid vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen zulässig. Die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der einzelnen Fachprüfungen sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

§ 9 Absolvierung des Vorstudienlehrgangs

(1) Mit erfolgreicher Absolvierung des Moduls Deutsch, das dem im Zulassungsbescheid festgelegten Niveau entspricht, gilt die Ergänzungsprüfung Deutsch als erbracht.

(2) Mit erfolgreicher Absolvierung der Fächer Mathematik, Physik und Chemie gelten die Ergänzungsprüfungen Mathematik, Physik und Chemie als erbracht. Die Ergänzungsprüfung im Fach Geschichte gilt als erbracht, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde.

(3) Sobald alle im Zulassungsbescheid vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen erfolgreich absolviert wurden, gilt der Vorstudienlehrgang als abgeschlossen. Für Lehrgangsteilnehmer*innen, denen Ergänzungsprüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS vorgeschrieben wurden, gilt der Vorstudienlehrgang erst nach Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus den Gender Studies im Umfang von mindestens 1 ECTS als abgeschlossen. Ungeachtet dessen gelten die im Sinne des Abs 1 bzw. Abs 2 absolvierten Ergänzungsprüfungen als erbracht.

(4) Wird eine Prüfung im Sinne des § 8 Abs 3 absolviert, gelten die Abs 1 bis 3 sinngemäß.

§ 10 Verweis auf das Studienhandbuch

Die Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen des Vorstudienlehrgangs, die Festlegung, ob die jeweilige Lehrveranstaltung einen feststehenden Inhalt hat oder wechselnde Themen behandelt werden, allfällige Anmeldevoraussetzungen sowie das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer*innen sind dem Studienhandbuch (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen. Bei der Festlegung der Inhalte und Anforderungen der Lehrveranstaltungen ist § 1 Abs 3 zu berücksichtigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Das Curriculum zum Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das am 01.10.2019 in Kraft getretene Curriculum zum Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung Deutsch, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 15.05.2019, 25. Stk., Pkt. 357, außer Kraft. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben.

(2) § 4 Abs 3 und 4, § 6 Abs 1, §§ 7 und 8 sowie § 9 Abs 2 und 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.10.2024, 47. Stück, Pkt. 774 treten am 01.10.2024 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Studierenden, denen im Zulassungsbescheid der JKU vor Inkrafttreten dieses Curriculums eine oder mehrere Ergänzungsprüfungen aus den Fächern Geschichte, Mathematik, Physik und/oder Chemie vorgeschrieben wurden, ist die Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen im Rahmen dieses Curriculums zu ermöglichen.